



STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Scuderia Ferrari Club Berna" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

3. Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Enthusiasten, Freunden und Interessierten an der Marke Ferrari. Es wird der ideologische Austausch zwischen den Mitgliedern gefördert, Ausflüge und Ausstellungen organisiert sowie die Teilnahme an sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Automobilsport ermöglicht. Die Ferrari – Traditionen werden gewahrt und gepflegt.

Der Verein bezweckt:

- die Zusammenfassung der Freunde und Besitzer der Marke Ferrari
- die Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft
- Besuche von Rennsportveranstaltungen und Ausstellungen
- interne Veranstaltungen

4. Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jahresbeiträge für Mitglieder
- Gönnerbeiträgen
- Verkauf von Club Artikeln

5. Mitgliedschaft

- Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Scuderia Ferrari Club Berna hat
- Passivmitglied ohne Stimmberechtigung ist nicht möglich
- Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Bestätigung des Aufnahmegesuches und durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages

Der Vorstand hat das Recht, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod

7. Austritt und Ausschluss

- Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben oder per Mail mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.
- Ein Mitglied kann nur mit Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann diesen an die Generalversammlung weiterziehen

8. Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (im folgenden "GV" genannt), welche jährlich im Frühling stattfindet. Zur GV werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Zu der GV gehören alle ordentlichen Clubmitglieder mit je einer Stimme an.

Die GV hat die folgenden Aufgaben:

- Wahl bzw Abwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre an ungeraden Jahreszahlen) sowie der Rechnungsrevisoren (jährlich)
- Genehmigung des Protokolls der vorgängigen GV, der Jahresbericht und der Jahresrechnung
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Festsetzung und Änderung der Statuten.
- Die GV wählt und beschliesst durch das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr)
- Den Vorsitz der GV führt der Präsident oder der Vizepräsident, das Protokoll führt der Protokollführer oder der Sekretär
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen

10. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindesten fünf Personen, nämlich dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär, Kassier und dem Protokollführer/Beisitzer. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit
- Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führen der Präsident und Vizepräsident je mit dem Sekretär oder Kassier zusammen

11. Die Revisoren

Die GV wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle prüft das Inventar sowie die die Geschäfts- und Rechnungsführung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

12. Unterschrift

Der Club wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösen des Clubs

Die Auflösung des kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 50% aller Mitglieder an der GV teilnehmen. Nehmen weniger als 50% aller Mitglieder teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser kann der Club dann mit einer einfachen Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung beschliesst der Vorstand.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen jene vom 01.Juli 1999 und treten per 7.März 2014 in Kraft

17. Schlussbestimmungen

Die Statuten wurden folgendermassen erstellt und geändert:

- 1.Version an der Gründungsversammlung in Bern – Bümpliz am 20.Mai 1988
- Änderung der Statuten am 1.Juli 1999 mit der Ergänzung der Fleissgläser und der Weihnachtsfeier
- Änderung der Statuten am 7.März 2014 mit diversen Neuerungen und Anpassungen, angepasst an die heutige Zeit und Entfernung von Art 9 und 10 der alten Statuten (Fleissgläser und der Weihnachtsfeier)

Der Präsident



Giovanni Fazio

Der Sekretär



Daniel Zimmermann